

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASMINDERUNGS- QUOTEN DURCH DIE NATURSTROMHANDEL GMBH (STAND 15. AUGUST 2023)

## 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zum Handel von Treibhausgasminderungsquoten (nachfolgend „Quotenübertragungsvertrag“) zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Betreiber eines nicht-öffentlichen Ladepunkts (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“) und der NaturStromHandel GmbH (nachfolgend „naturstrom“).
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- (3) Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. § 37a Absatz 6 BImSchG, §§ 5 ff. der VO zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen (38. BImSchV), höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen). naturstrom ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Ände- rung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Un- wirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Prämien sowie der beidersei- tigen Leistungspflichten.
- (4) naturstrom wird dem AUFTRAGGEBER Änderungen der AGB mindestens 6 Wochen vor dem ge- planten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der AUFTRAG- GEBER zustimmt. Die Zustimmung des AUFTRAGGEBERS gilt dabei als erteilt, wenn der AUFTRAG- GEBER nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der AUFTRAGGEBER in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Wi- derspruchs ist naturstrom zur Kündigung berechtigt.

## 2. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge

naturstrom darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der naturstrom ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem AUFTRAG- GEBER ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des AUF- TRAGGEBERS. Der Wechsel ist dem AUFTRAGGEBER jedoch mitzuteilen. Ist der AUFTRAGGEBER nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 3. Vertragsgegenstand, Exklusivität

- (1) naturstrom übernimmt die Vermarktung der Mengen von in reinen Batterieelektrofahrzeugen (nachfolgend: Elektrofahrzeuge) genutztem elektrischen Strom, die nach § 37a Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der 38. BImSchV auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Abs. 1 S. 1 angerechnet werden können (nachfolgend „THG-Quote“). Hierfür schließt naturstrom nach Maßgabe dieser AGB Quotenübertragungsver- träge mit Haltern von Elektrofahrzeugen (§ 7 der 38. BImSchV). naturstrom ist berechtigt, die so gebündelten THG-Quoten zur Zertifizierung der Minderungswirkung an das Umweltbundesamt zu übermitteln und mit den zertifizierten THG-Quoten am Quotenhandel teilzunehmen bzw. hierfür weitere Dritte zwischenzuschalten.
- (2) Der AUFTRAGGEBER bestimmt mit Abschluss des Quotenübertragungsvertrags naturstrom als Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV. naturstrom ist berechtigt, die Menge des elektrischen Stroms, der in dem von diesem Vertrag umfassten Elektrofahrzeug genutzt wird, im Rahmen des THG-Quotenhandels nach § 37a Abs. 6 BImSchG im eigenen Na- men und auf eigene Rechnung zu vermarkten bzw. vermarkten zu lassen, d. h. beim Umwelt- bundesamt zu melden und an Verpflichtete i. S. v. § 37a Abs. 1 BImSchG zu übertragen. Der AUFTRAGGEBER tritt damit für die Laufzeit dieses Vertrags das Recht zur Vermarktung der durch das Elektrofahrzeug generierten THG-Quote an naturstrom ab.
- (3) Der AUFTRAGGEBER sichert zu, für die Laufzeit dieses Vertrags keine weiteren Verträge zur Ver- marktung von THG-Quoten des von diesem Vertrag erfassten Elektrofahrzeuges geschlossen zu haben. Der AUFTRAGGEBER ist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der 38. BImSchV nicht berechtigt, wäh- rend der Laufzeit dieses Vertrags einen anderen als naturstrom als Dritten zu bestimmen oder die Menge des elektrischen Stroms, der in dem von diesem Vertrag umfassten Elektrofahrzeug genutzt wird, selbst beim Umweltbundesamt zu melden. naturstrom behält sich die Geltendma- chung eines durch Verstoß gegen Satz 1 oder 2 entstandenen Schadens vor.

## 4. Vertragsvoraussetzungen, Nachweispflichten des AUFTRAGGEBERS

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, seine Berechtigung zum Quotenhandel durch die Zu- lassungsbescheinigung Teil I des reinen Elektrofahrzeugs, dessen Halter er ist, nachzuweisen; diese muss bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres bei naturstrom vorliegen.
- (2) Falls nicht bereits bei Vertragsschluss erfolgt, übermittelt der AUFTRAGGEBER naturstrom spä- testens 14 Tage nach Vertragsschluss eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I des Elektrofahrzeugs, dessen THG-Quote übertragen werden soll. Die Übermittlung erfolgt als Scan oder Foto von Vor- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I per E-Mail an [elektromobilitaet@naturstrom.de](mailto:elektromobilitaet@naturstrom.de).
- (3) Sofern der AUFTRAGGEBER nicht Fahrzeughalter, sondern nur nutzungsberechtigter Besitzer eines Elektrofahrzeugs ist (etwa bei Dienstfahrzeugen), übermittelt er naturstrom zusätzlich zu der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die unter [www.naturstrom.de/thg-quote](http://www.naturstrom.de/thg-quote) bereit- gestellte Zustimmungserklärung des Fahrzeughalters zur Übertragung der THG-Quote.
- (4) Der AUFTRAGGEBER wird naturstrom jede die Zulassung betreffende Änderung (z.B. Beendi- gung der Fahrzeugzulassung, Änderung des Fahrzeughalters) unverzüglich in Textform mittei- len. Die Beendigung der Fahrzeugzulassung lässt die Berechtigung der Vermarktung der THG- Quote des Fahrzeugs für das laufende Kalenderjahr unberührt. Wird das Fahrzeug auf eine andere Person zugelassen, muss der AUFTRAGGEBER diese Person darüber informieren, dass bereits eine Vermarktung der THG-Quote für das Fahrzeug beauftragt wurde.
- (5) Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Nachweis der elektri- schen Strommengen für Elektrofahrzeuge gegenüber dem Umweltbundesamt, wird der AUF- TRAGGEBER naturstrom bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen, insbesondere gegebe- nenfalls erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 5. Vertragsschluss und -laufzeit, Kündigung

- (1) Der Quotenübertragungsvertrag kommt zustande nach entsprechender Beauftragung durch den AUFTRAGGEBER und die anschließende, per E-Mail versandte Auftragsbestätigung durch naturstrom. Mit der Auftragsbestätigung erhält der AUFTRAGGEBER die Inhalte des Quotenüber- tragungsvertrags noch einmal als PDF-Dokument zusammengefasst.
- (2) naturstrom kann dem AUFTRAGGEBER über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhält- nisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenan- ten Kontaktdaten des Kunden sind naturstrom unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Quotenübertragungsvertrag betrifft jeweils nur die in dem vertragsgegenständlichen Elekt- rofahrzeug in dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses generierten THG-Quoten. Soll die Quotenübertragung für das Folgejahr fortgesetzt werden, hat der AUFTRAGGEBER einen neuen Auftrag zu erteilen; eine automatische Vertragsverlängerung ist nicht möglich.

## 6. Prämie, Zahlungsbedingungen und nachhaltige Verwendung

- (1) naturstrom zahlt dem AUFTRAGGEBER je Elektrofahrzeug und Kalenderjahr, für das naturstrom gemäß Ziffer 6 (5) die Bescheinigung der von ihr für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommen- ge durch das Umweltbundesamt erhält, die im Quotenübertragungsvertrag vereinbarte Vergü- tung. Die Höhe der Vergütung basiert auf der sog. Dreifachanrechnung gem. § 5 Abs. 2 der 38. BImSchV, wonach die energetische Menge des in dem Elektrofahrzeug genutzten Stroms mit dem Faktor 3 multipliziert wird; sollte dieser Faktor in dem vertragsgegenständlichen Kalender- jahr wegfallen oder nach unten oder oben abgeändert werden, ändert sich die vereinbarte Ver- gütung automatisch linear zur dem dann geltenden Faktor. Entfällt der Faktor ganz, verringert sich die Vergütung auf ein Drittel.
- (2) Ist der AUFTRAGGEBER Verbraucher oder Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG, gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der AUFTRAGGEBER seine Leistung gegen- über naturstrom nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer erbringt bzw. dass die Umsatzsteuer auf diesen Umsatz aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird. Die im Quotenübertragungsvertrag vereinbarte Vergütung ist daher ein Betrag ohne Umsatzsteuer. Sollte der AUFTRAGGEBER als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln und/oder gemäß § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten, schul- det naturstrom zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) naturstrom rechnet die Vergütung gegenüber dem AUFTRAGGEBER mit einer Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Die Abrechnung erfolgt jährlich für das Vorjahr. Um die richtige Erstel- lung der Gutschrift zu ermöglichen, ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, naturstrom unverzüg- lich auf eine bestehende Umsatzsteuerbarkeit hinzuweisen und naturstrom in diesem Fall sei- ne Steuernummer bzw. seine USt-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (4) Alternativ zu einer Vergütung kann der AUFTRAGGEBER naturstrom beauftragen, mit den Ein- nahmen aus dem Quotenhandel ein nachhaltiges Projekt zu fördern. Mögliche nachhaltige Pro- jekte sind auf der Seite [www.naturstrom.de/thg-quote](http://www.naturstrom.de/thg-quote) veröffentlicht.
- (5) Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Vergütung nach Ziffer 6 (1) ist die Beschei- nigung der von naturstrom für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommenge durch das Umwelt- bundesamt, es sei denn, die unterbliebene Bescheinigung ist von naturstrom zu vertreten.

## 7. Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verur- sachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahr- lässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags über- haupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertrags- partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraus- sehen müssen.

## 8. Datenschutz

naturstrom wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten erheben und übermit- telte oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrecht- lichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz sind unseren Datenschutzhinweisen auf [www.naturstrom.de/thg-quote](http://www.naturstrom.de/thg-quote) zu entnehmen.

## 9. Schlichtungsstelle

Sofern der Vertrag vom AUFTRAGGEBER als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die EU- Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitig- keiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienst- leistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)

## 10. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.